



Organisationsreglement (OgR) des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg

Anmerkung: Bei allen Hinweisen auf Personen ist jeweils die männliche Form gesetzt. Es können an dieser Stelle aber auch weibliche Personen eingesetzt werden.

1. Verband			
Verbandsgemeinden	Art. 1	1	Die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn bilden den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg
Sitz	Art. 2	1	Sitz des Verbandes ist Unterlangenegg.
		2	Zuständig ist der Regierungstatthalter von Thun.
Aufgaben	Art. 3	1	Der Verband führt im Oberstufenzentrum Unterlangenegg die Klassen der Sekundarstufe I.
2. Organisation			
	Art. 4	1	Die Organe des Verbandes sind: – die Verbandsgemeinden – die Delegiertenversammlung – die Schulkommission (ausführende Behörde) – Personal: Kassier, Sekretär
2.1. Verbandsgemeinden			
Befugnisse	Art. 5	1	Die Verbandsgemeinden beschliessen über: a) Änderungen der Verbandsaufgaben; b) wesentliche Änderungen des Kostenteilers; c) Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen wurde (Art. 19 a); d) neue Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.-.
		2	Die Verbandsgemeinden wählen: – ihre Mitglieder der Schulkommission – ihre Delegierten
Verfahren	Art. 6	1	Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
		2	Das Büro (Präsident, Sekretär) der Delegiertenversammlung teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.
		3	Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.
Zuständigkeiten	Art. 7	1	Über die Anträge der Delegiertenversammlung

			beschliesst die Gemeindeversammlung.
		2	Die Verbandsgemeinden können die Zuständigkeit anders regeln.
		3	Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.
Mehr	Art. 8	1	Ein Antrag ist angenommen, wenn a) die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
		2	Die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden ist erforderlich bei a) Änderungen der Verbandsaufgaben; b) wesentlichen Änderungen des Kostenteilers.
Initiative	Art. 9	1	Die Stimmberechtigten können verlangen, dass das zuständige Verbandsorgan ein bestimmtes Geschäft behandelt.
		2	Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens 50 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
		3	Das Begehren wird beim Sekretär eingereicht.
		4	Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.
Rückzug	Art.10	1	Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn aus der Initiative hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.
		2	Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art.11	1	Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.
		2	Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 2, verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Sie hört die Vertreter der Initianten vorher an.
		3	Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet die Schulkommission den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er alleine einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art.12	1	Über die Initiative beschliesst – die Schulkommission innert 3 Monaten – die Delegiertenversammlung innert 6 Monaten – die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Eingang.
Referendum Grundsatz	Art.13	1	Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung (Art. 19a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet

			werden.
		2	Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit Veröffentlichung.
Bekanntmachung	Art.14	1	Das Büro der Delegiertenversammlung macht Beschlüsse gemäss Artikel 19a im Amtsanzeiger Thun bekannt.
		2	Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit – die Referendumsfrist – die Anzahl der Unterschriften – die Einreichungsstelle
Zustandekommen	Art.15	1	Die Gemeinderäte von mindestens 2 Verbandsgemeinden oder 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.
		2	Das Begehren wird beim Sekretär der Delegiertenversammlung eingereicht.
		3	Der Sekretär der Delegiertenversammlung lässt die Unterschriften beglaubigen.
2.2. Delegiertenversammlung			
Zusammensetzung	Art.16	1	Die Zahl der Delegierten wird anhand der zivilrechtlichen Einwohnerzahl bestimmt. Jede Gemeinde ordnet für die Delegiertenversammlung pro 200 Einwohner 1 Delegierten ab. Als Grundlage für die Einwohnerzahl gilt die letzte Volkszählung, wobei 100 und mehr Einwohner zu einem weiteren Delegierten berechtigen.
		2	Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten.
Stellvertretung	Art 17		Stellvertretung ist unzulässig.
Öffentlichkeit	Art.18	1	Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
		2	Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich.
Befugnisse	Art.19	1	Die Delegiertenversammlung beschliesst: a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – neue Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.- bis Fr. 700'000.-; – den Voranschlag und die Gemeindebeiträge; – Ausführungsreglemente; b) abschliessend: – neue Ausgaben von Fr. 7'000.— bis Fr. 40'000.—; – die Rechnung; c) über Anträge zu den Geschäften nach Artikel 5.

Wahlen	Art.20	1	Die Delegiertenversammlung wählt: a) ihren Präsidenten b) ihren Vizepräsidenten c) die Revisionsstelle d) die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.
Ausgaben	Art.21	1	Um die Zuständigkeiten zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: – für Nachkredite, die Summe von Ausgaben und Nachkredit (Gesamtkredit), wenn der Nachkredit mehr als 10% der Ausgabe beträgt – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
Ausgabenbeschlüsse	Art.22	1	Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10mal kleiner als einmalige.
		2	Die Verbandsgemeinden und die Delegiertenversammlung können Rahmenkredite beschliessen. Sie regeln Höhe, Zweck und Befugnis zur Aufteilung in einzelne Objektkredite.
2.3. Schulkommission			
	Art.23	1	Die Schulkommission besteht mit ihrem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.
		2	Sie setzt sich wie folgt zusammen: Gemeinde Buchholterberg 2 Mitglieder Gemeinde Eriz 1 Mitglied Gemeinde Fahrni 2 Mitglieder Gemeinde Oberlangenegg 2 Mitglieder Gemeinde Unterlangenegg 2 Mitglieder Gemeinde Wacheldorn 1 Mitglied Zusätzlich ein Präsident, ohne Berücksichtigung der Gemeindezugehörigkeit.
		3	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
		4	Die Schulkommission konstituiert sich selbst.
Befugnisse	Art.24	1	Der Schulkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
		2	Sie beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

		3	Die Schulkommission verfügt über einen freien Kredit von Fr. 3'000.— im Jahr. Sie stellt ihn in den Voranschlag ein.
	Art.25	1	Die Schulkommission vertritt den Verband nach aussen.
Unterschrift	Art.26	1	Der Präsident der Schulkommission und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.
		2	Ist der Präsident der Schulkommission verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kommissionsmitglied.
		3	Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Präsident oder der Sekretär.
		4	Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Sitzung	Art.27	1	Der Präsident der Schulkommission lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
		2	Fünf Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.
	Art.28	1	Der Präsident der Schulkommission teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.
		2	Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art.29	1	Die Schulkommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
		2	Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren	Art.30	1	Die Verfahrensvorschriften für die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss.
		2	Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
		3	Die Schulkommission darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Protokoll	Art.31	1	Die Protokolle der Schulkommission sind nicht öffentlich.
		2	Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden. Im übrigen gilt Artikel 44.
2.4. Rechnungsprüfung			

	Art 32	1	Die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzgesetzes erfolgt durch eine externe Revisionsstelle
Aufgaben	Art.33	1	Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Revisionsstelle.
Datenschutz	Art.34	1	Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Revisionsstelle.
		2	Einmal jährlich erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht.
2.5. Lehrerschaft			
	Art.35	1	Die Schulkommission stellt die Lehrkräfte an. Es gelten die kantonalen Vorschriften.
2.6 Nichtständige Kommissionen			
Einsetzung	Art.36	1	Die Delegiertenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.
		2	Die Bestimmungen der Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die Spezialkommissionen.
Befugnisse	Art.37	1	Die nichtständigen Kommissionen können Geschäfte vorberaten, begutachten oder überwachen.
		2	Die Delegiertenversammlung oder die Schulkommission können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
		3	Artikel 26 Absatz 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.
2.7. Angestellte			
	Art.38	1	Die Schulkommission schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
		2	Sie regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
3. Allgemeine Bestimmungen			

3.1. Verantwortlichkeit			
Grundsatz	Art.39	1	Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ist im Gemeindegesetz geregelt.
Kreditüberschreitung	Art.40	1	Lehnen die Verbandsgemeinden eine Kreditüberschreitung ab, tritt ein Ausschuss bestehend aus den Gemeindepräsidenten aller Verbandsgemeinden zusammen.
		2	Lehnt die Delegiertenversammlung eine Kreditüberschreitung ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Delegierte.
		3	Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab.
		4	Er erstattet dem zuständigen Organ Bericht und stellt Antrag, ob Klage erhoben werden soll.
3.2. Ausstand			
Ausstand	Art.41	1	Bei der Behandlung von Sachgeschäften ist ausstandspflichtig, wer in seinen persönlichen Rechten oder materiellen Interessen unmittelbar berührt wird. Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.
		2	Dasselbe gilt für Verwandte und Verschwägte, gesetzliche, statutarische und vertragliche Vertreter von Ausstandspflichtigen gemäss Gemeindegesetz.
		3	Das beschlussfassende Organ hört Ausstandspflichtige an.
3.3. Wählbarkeit			
Wählbarkeit	Art.42	1	Wählbar sind: - in die Verbandsbehörden die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten - in alle nichtständigen Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.
3.4. Unvereinbarkeit			
Unvereinbarkeit	Art.43	1	Schulkommissionsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
		2	Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
		3	Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
		4	Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission oder dem Personal

			angehören.
		5	Für den Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan gilt Art. 37 Gemeindegesetz
3.5. Protokoll			
Protokoll	Art.44	1	Das Protokoll enthält: - Ort und Datum der Sitzung - Name des Präsidenten und des Sekretärs - Zahl der anwesenden Behördenmitglieder - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren - Beschlüsse und Wahlergebnisse - Ausstandspflichtige und den Ausstandsgrund - Rügen nach Art. 98 Gemeindegesetz - Zusammenfassung der Beratung - Unterschriften
		2	Das Protokoll ist innert Monatsfrist den Mitgliedern des Verbandsorgans und den Gemeinderäten zu eröffnen.
Genehmigung	Art.45	1	Der Sekretär legt das Protokoll der nächsten Einladung bei.
		2	Die Behörde berät und beschliesst das Protokoll.
4. Verfahren			
4.1. Allgemeines			
Delegiertenversammlung	Art.46	1	Das Büro lädt die Delegierten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen - innert 30 Tagen wenn 10 Delegierte dies schriftlich verlangen
		2	Die Schulkommission oder das Büro kann zu weiteren Verhandlungen einladen.
Einberufung	Art.47	1	Das Büro gibt den Delegierten Ort, Zeit und Traktanden für die Delegiertenversammlung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich bekannt. Es publiziert die Traktanden im Amtsanzeiger.
		2	In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
		3	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Delegierten anwesend ist.
Traktanden	Art.48	1	Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
		2	Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden sollen.

		3	5 Delegierte können verlangen, dass die Schulkommission ein Geschäft traktandiert.
Eröffnung	Art.49	1	Der Präsident - eröffnet die Versammlung - veranlasst die Wahl der Stimmentzähler - lässt die Anzahl der Delegierten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Beratung	Art.50	1	Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
		2	Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
		3	Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Delegierte einen Antrag stellt.
Schluss der Beratung	Art.51	1	Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
		2	Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
		3	Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch - die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Behörden - die Antragsteller gemäss Artikel 48 Absatz 3 das Wort.
4.2. Abstimmung über Sachgeschäfte			
Abstimmung	Art.52	1	Der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich kein Delegierter mehr äussern will - erläutert, wie er abstimmen lassen will - gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art.53	1	Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
		2	Der Präsident - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über eine allfällige Rückweisungsantrag abstimmen.
		3	- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Gruppensieger	Art.54	1	Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? – Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
		2	Liegen 3 oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident auf 2 Arten abstimmen lassen: - Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). - Er verfährt wie bei Wahlen (Artikel 61 und 62).
		3	Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	Art.55	1	Die Versammlung stimmt offen ab.
		2	Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art.56		Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
4.3. Wahlen			
Wahlverfahren	Art.57	a	Der Präsident gibt die Vorschläge der Schulkommission bekannt. Die anwesenden Delegierten können weitere Vorschläge machen.
		b	Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
		c	Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzten sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
		d	Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
		e	Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
		f	Die Delegierten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind. - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
		g	Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
		h	Die Stimmzähler und der Sekretär - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Artikel 58) - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 59) - ermitteln das Ergebnis (Artikel 60 und 61)
Ungültiger Wahlgang	Art.58	1	Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn

			die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art.59	1	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art.60	1	Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann - mehr als einmal auf einem Zettel steht - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Stimmenzähler und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen.
Ermittlung	Art.61	1	Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
		2	Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art.62	1	Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
		2	Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
		3	Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art.63	1	Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
5. Finanzielles			
Rechnungsführung	Art.64	1	Der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März der Schulkommission vor.
Gemeindebeiträge	Art.65	1	Den Aufwandüberschuss tragen die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schülerzahl. Es gelten die Werte der kantonalen Schülerstatistik.
		2	Investitionen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl finanziert.
Zahlungsmodus	Art.66	1	Der Kassier stellt aufgrund des Voranschlages halbjährlich Rechnung.
		2	Fehlbeträge stellt der Kassier in Rechnung, Guthaben trägt er vor.
Haftung	Art.67	1	Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
		2	Austretende Verbandsgemeinden haften während 3 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art 70) für die zur Zeit

			des Austritts bestehenden Schulden.
		3	Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 70.
Beitritt weiterer Gemeinden	Art.68	1	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
		2	Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.
		3	Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.
Austritt und Auflösung	Art.69	1	Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren.
		2	Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
	Art.69a	1	Der Verband wird aufgelöst a) durch mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
		2	Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss	Art.70	1	Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Inkrafttreten	Art.71	1	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.
		2	Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 1. Juli 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die vorliegende Teilrevision des Organisationsreglementes wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2011 beschlossen.

Unterlangenegg, 25.7.2012

Der Präsident

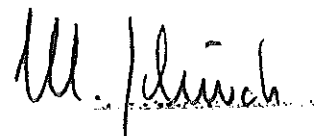


Die Sekretärin



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

20. AUG. 2012



Anhang 1: Personal (ohne Lehrer)

Sekretär	Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
	Aufgaben:	Beratung der Schulkommission, Korrespondenz für Delegiertenversammlung und Schulkommission
	Übergeordnete Stelle:	Schulkommission und Delegiertenversammlung
Kassier	Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
	Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
	Übergeordnete Stelle:	Schulkommission und Delegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Verband	1
2. Organisation	1
2.1. Verbandsgemeinden	1
2.2. Delegiertenversammlung	3
2.3. Schulkommission	4
2.4. Rechnungsprüfung	6
2.5. Lehrerschaft	6
2.6. Nichtständige Kommissionen	6
2.7. Angestellte	6
3. Allgemeine Bestimmungen	7
3.1. Verantwortlichkeit	7
3.2. Ausstand	7
3.3. Wählbarkeit	7
3.4. Unvereinbarkeit	7
3.5. Protokoll	8
4. Verfahren	8
4.1. Allgemeines	8
4.2. Abstimmung über Sachgeschäfte	9
4.3. Wahlen	10
5. Finanzielles	11
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Anhang 1 Personal (ohne Lehrer)	13